

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. April 2026

Nr. 37

Inhalt

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

152

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat am 16.03.2026 nachstehende Änderungsatzung zur Wahlordnung aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 14. Juli 2009 (GBl. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), beschlossen.

Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit aller Mitgliedergruppen ist der Tag der Bekanntmachung der Wahl (Stichtag nach § 5 Absatz 2 Nummer 6).“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den Hinweis, dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählendenverzeichnis seiner bzw. ihrer Mitgliedergruppe am Tag der Bekanntmachung der jeweiligen Wahl eingetragen ist (Stichtag), es sei denn, Änderungen gemäß § 8 hätten Auswirkungen auf die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit,“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sollen durch eine frei wählbare Bezeichnung des Wahlvorschlags mit bis zu 20 Zeichen benannt werden.“

bb) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz als Satz 3 hinzugefügt:

„Wird eine fehlende Bezeichnung des Wahlvorschlags auf einmalige Nachfrage der Wahlleitung bis zu den in § 10 Absatz 8 genannten Fristen nicht ergänzt, wird die Bezeichnung des Wahlvorschlags von der Wahlleitung vergeben.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mängel müssen für die Wahlen

- zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 42 Absatz 3,
- zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 42 Absatz 4,
- zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 54 Nummer 2 und
- zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 3 innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen beseitigt werden. Dies kann im Original oder per Scan mit zertifizierter E-Mail erfolgen.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „14 Tage“ werden durch die Worte „5 Werktage“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlergebnisses“ das Wort „endgültigen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zur Anfechtung berechtigt ist jede gemäß dieser Wahlordnung wahlberechtigte oder wählbare Person für das jeweilige Wahlverfahren ihrer eigenen Mitgliedergruppe gem. § 3 Absatz 7 KITG in Verbindung mit § 9 LHG sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 4 bis 6 der Gemeinsamen Satzung des KIT.“

Artikel 2: Neubekanntmachung

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 16. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)